

## **Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis**

---

**GEMEINDE**

**SALGESCH**

**Mai 1997**

### **SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

**Quelle Follong**

Mit detailliertem, parzellenscharfem Schutzzonenplan  
1 : 1'000 (Schutzzonen S1, S2)

Mit Schutzzonenplan 1 : 5'000 (S1, S2 und S3)

Verfasser:

Rovina Hermann  
dipl. Geologe, dipl. Hydrogeologe

c/o Rovina + Partner AG  
Geologie-Geotechnik-Hydrogeologie  
**3969 Varen**

**Teil 1: Genehmigungsvermerke****Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen****Publikation**

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: ..... bis:.....

( In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: ..... bis:..... )

**Öffentliche Auflage**

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom: .....

Dauer: 30 Tage

**Genehmigung**

genehmigt durch das Departement für Umwelt- und Raumplanung

**Verteiler:**Gemeinde:

- |  |      |
|--|------|
| – Präsident  | 1 Ex |
| – Gemeinderäte                                     | 3 Ex |
| – Wasserversorgung                                 | 1 Ex |
| – Genossenschaft "Güterzusammenlegung Schachtalar" | 2 Ex |

Kanton:

- |   |      |
|---|------|
| – Dienststelle für Umweltschutz         | 1 Ex |
| – Dienststelle für Raumplanung          | 1 Ex |
| – Kantonslaboratorium                   | 1 Ex |
| – Meliorationsamt Oberwallis            | 1 Ex |
| – Dienststelle für Wald- und Landschaft | 1 Ex |

Zusätzliche:

- |                    |      |
|--------------------|------|
| – Gemeinde Miège   | 1 Ex |
| – Gemeinde Mollens | 1 Ex |

**Teil 2: Administratives****Art. 2.01.000 Geltungsbereich****Art. 2.01.100 Schutzzonen**

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickzungszonen), S2 (engere Schutzzzone) und S3 (weitere Schutzzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

**Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen**

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassung:

Name	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [mü.M.]
SAL 101	Quelle Follong	609'350	129'170	690

**Art. 2.02.000 Nutzungsarten**

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Frühjahr 1995) und der vom Büro Rudaz R., Siders, erstellten Aufnahme der aktuellen Nutzungsarten angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

**Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften *behandelten* Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Schwerpunkt: Rebbau) Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.102 Abwasseranlagen (Güllegruben, Sickerschächte für häusliches Abwasser, Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel)
- 2.02.103 Verkehrsanlagen, vor allem landwirtschaftliche Strassen
- 2.02.104 Autoabstellplätze
- 2.02.105 Anlagen mit wassergefährdenden Substanzen

**Art. 2.02.200      Liste der in den Vorschriften *nicht behandelten* Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

- 2.02.201 Hoch- und Tiefbauten
- 2.02.202 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)
- 2.02.203 Übrige Verkehrsanlagen
- 2.02.204 Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- 2.02.205 Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe
- 2.02.206 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

**Art. 2.02.300      Änderungen des Zonennutzungsplanes**

- 2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- 2.02.303 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

**Art. 2.03.000      Betroffene Grundeigentümer**

- 2.03.101 Die Aufzählung der betroffenen Eigentümer basiert auf dem Situationsplan 1:1000 vom Büro Rudaz R., Siders, vom März 1994 und der Ausscheidung der Quellschutzzonen vom Februar 1994 (Rovina + Partner AG, Varen).
- 2.03.102 Quellschutzone S1 und S2

Parzellennr.	Anteil in der Schutzone		Besitzverhältnisse
	S 1	S 2	
6590	teilweise		privat
6593	ganz		privat
6594	teilweise		privat
6597		ganz	privat
6599	teilweise		Munizipalgemeinde Salgesch
6600		ganz	privat
6614		teilweise	privat
6622		teilweise	privat
6655		ganz	privat
6656		ganz	privat

Parzellennr.	Anteil in der Schutzzone		Besitzverhältnisse
	S 1	S 2	
6657		ganz	privat
6662		ganz	privat
6663		ganz	privat
6664		ganz	privat
6665		ganz	privat
6667		ganz	privat
6668		ganz	privat
6669		ganz	privat
6670		ganz	privat
6672		ganz	privat
6673		ganz	privat
6674		ganz	privat
6675		ganz	privat
6676	ganz		privat
6677		ganz	privat
6678	ganz		privat
6679	ganz		privat
6680	ganz		privat
6683		ganz	privat
6684	ganz		privat
6686		ganz	privat
6686a		ganz	privat
6687		ganz	privat
6688		ganz	privat
6690	ganz		privat
6692	ganz		privat
6693	ganz		privat
6694	ganz		privat
6697	ganz		privat
6698	ganz		privat
6699	teilweise	teilweise	privat
6699a	teilweise	teilweise	privat
6699b		ganz	privat
6700	teilweise	teilweise	privat
6702		ganz	privat
6707		ganz	privat
6711		ganz	privat
6712		ganz	privat
6715	ganz		privat
6716	ganz		privat
6717	ganz		privat
6719	ganz		privat
6721	ganz		privat
6722	ganz		privat
6723	ganz		privat
6724	teilweise	teilweise	privat
6725	ganz		privat
6727	ganz		privat
6728	ganz		privat
6729	ganz		privat
6731	ganz		privat/Munizipalgemeinde Salgesch
6740	ganz		privat
9119		ganz	Munizipalgemeinde Salgesch
9220	teilweise	teilweise	Burgergemeinde Salgesch
9595		ganz	Munizipalgemeinde Salgesch

Die Quellschutzzone S3 liegt auf dem Boden der Burgergemeinde und der Munizipalgemeinde Salgesch, Miège et Mollens.

**Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen****2.04.001 Quellschutzzone S2**

In der Schutzzone S2 kommen auf den Parzellen 6731, 6688, 6687, 6656 und 6600 insgesamt 6 Gebäude vor. Es handelt sich um nur zeitweise bewohnte Chalets und Rebenhäuschen.

Keines der Gebäude besitzt einen Wasseranschluss für laufendes Trink- oder Brauchwasser. Somit fällt auch kein Abwasser an. Sickergruben und Trocken-WC's sind auch keine vorhanden.

**2.04.002 Quellschutzzone S3**

In der Quellschutzzone S3 kommen nur vereinzelte Gebäude vor. Es handelt sich um vorwiegend umgebaute oder renovierte Stall-Scheunen oder Chalets. Sämtliche bewohnbaren Liegenschaften sind nur zeitweise bewohnt, und zwar vorwiegend im Sommer. Sie werden auch nicht saisonal vermietet. In diesen Gebäuden werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert (Holzheizungen). Wichtig aber ist es, dass das Abwasser aus der Schutzzone evakuiert wird. Sickerschächte sind in S3 nicht zulässig.

Bei den Ställen kommen einzelne Miststöcke und bei den Gärten Komposthaufen vor. Aber auch sämtliche Ställe werden nur zeitweise genutzt.

Die Gebäude liegen in den Regionen "Les Sans", "Proprya" und "Tschampe-dü".

Von der bestehenden Infrastruktur geht - beim heutigen Nutzungsgrad - keine direkte Gefährdung für die Quelle Follong aus.

**Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität durch den Rebau ergeben sich durch den Einsatz von:

- Düngungsmassnahmen
- Pflanzenschutzmassnahmen
- Herbizide
- Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

Sekundäre Beeinträchtigungen der Quellschüttung ergeben sich durch die Bewässerungspraxis.

**Art. 2.06.000 Ziel**

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttungsmenge der Quelle Follong garantieren zu können, ist aufgrund von umfassenden Untersuchungen, eine Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quelle vorzunehmen. Die Verwirklichung dieses Ziels wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

- **Schutzzone S1:** Die Parzellen in der Schutzzone S1 werden vom Fassungseigentümer erworben. Die bestehenden Rebberge werden durch Gras- und Waldbau ersetzt.
- **Schutzzone S2:** Der bestehende Rebbau in der Schutzzone S2 kann mit Einschränkungen weiter betrieben werden und hat sich hinsichtlich der Bewirtschaftung den neuesten Vorschriften unterzuordnen. Eine Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen werden ausgeschlossen.
- **Schutzzone S3:** Die heutige Nutzung des Perimeters besteht aus Wald und Brachland. Diese ist beizubehalten.

**Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen****Art. 2.07.100 Der Gemeindebehörden**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassung Follong qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

**2.07.101 Informationspflicht**

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen (z.B. neue Pflanzenbehandlungsmittelverbote) sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen - falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen - mitzuteilen.

**2.07.102 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers**

Die chemische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
- 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat

**2.07.103 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers**

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss ebenfalls zweimal jährlich durchgeführt werden und kann mit den chemischen Kontrollen kombiniert werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.

**2.07.104 Überwachung der Nutzungsbeschränkung**

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

**2.07.105 Stichprobenartige Überwachung von Herbizid- und Düngemitteleinsatz**

Es ist periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

**2.07.106 Überwachung der Umbrucharbeiten vor Ort**

Die bewilligungspflichtigen Umbrucharbeiten und Umpflanzungen sind bezüglich Quellschutz während der Ausführung zu kontrollieren.

**2.07.107 Punktuelle Massnahmen**

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

**2.07.108 Weitere Massnahmen**

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet - gegebenenfalls unter Bezug von Fachleuten - die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittelverbote) mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probenentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

**Art. 2.07.200 Die Bodenbewirtschafter**

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassung Follong qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert.

Ihnen obliegen hierzu folgende Plichten:

**2.07.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.100 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

**2.07.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dabei gilt es festzuhalten, dass Terrainverschiebungen und der Gebrauch von Planiermaschinen ausgeschlossen sind.

**Art. 2.08.000 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, Gdéc 1970 [SR/VS 351]) die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 2.10.000 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten mit dem Schutzzonenbeschluss des Departementes für Umwelt- und Raumplanung in Kraft.

Die Ausscheidung der GW-Schutzzonen und die Vorschriften werden mit dem Nutzungsplan koordiniert.

**Art. 2.11.000 Verschiedenes**

Bereits im Jahre 1981 wurden von der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz, Richtlinien für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgearbeitet. Diese Richtlinien behalten ihre Gültigkeit und sind für's ganze Jahr massgebend.

Neuere Untersuchungen (Überprüfung der Quellschutzzonen Follong, Büro Schmid Odilo, Brig-Glis, 1990) haben aufgezeigt, dass die Beeinflussung des Quellwassers durch Sickerwasser während des ganzen Jahres möglich ist und sich nicht, wie 1981 angenommen wurde, auf das Winterhalbjahr beschränkt.

**Teil 3: Technisches****Art. 3.01.000 Nutzungsvorschriften**

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

**b** im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörde sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

**1,2** Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

**Art. 3.01.100 Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung**

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
<b><u>Boden Nutzung</u></b>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	<b>b<sup>1</sup></b>	+	+

<b><u>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</u></b> wie Garten-, Obst-, <b>Wein</b> - und Gemüsekulturen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Arbeiten</li> <li>• Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen</li> <li>• Umbrucharbeiten, Um- und Neu-anpflanzungen von Reben</li> </ul>	-	<b>b<sup>2</sup></b>	+

<b>Düngung</b>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Hofdünger (Gülle, Mist und Kompost) für pflanzenbauliche Bedürfnisse.	-	+ <sup>4,5</sup>	+ <sup>4,5</sup>
Anwendung von Handelsdünger	-	+ <sup>4,5</sup>	+ <sup>4,5</sup>
Ausbringen von Klärschlamm	-	-	-
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen			
• im Wald	-	-	-
• in forstlichen Pflanzgärten	-	-	-
Lanzendüngung	-	-	-
Mistablagerung auf Mistplatte	-	-	+
Befristete Lagerung von Mist, entwässer-tem Klärschlamm und Kompostmieten auf Naturboden	-	-	-
Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie	-	-	-

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
<b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertil-gungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungs-mitteln	-	+ <sup>5,6</sup>	+ <sup>5,6</sup>
Anwendung von Pflanzenbehandlungs-mitteln in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>5,6</sup>	+ <sup>5,6</sup>
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ <sup>5,6</sup>
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbe-handlungsmitteln und anderen chemi-schen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ <sup>4,5</sup>

<b>Bewässerung</b>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodenökologisch unbedenkliches Abwasser)	-	-	-

**Art. 3.01.200 Sport- und Aufenthaltsanlagen**

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	<b>b<sup>6,7</sup></b>	<b>b<sup>6,7</sup></b>

**Anmerkungen:**

- 1 Wald ist nur in der als Versickerungsbereich ausgeschiedenen Zone möglich. Im Fassungsbereich selbst, darf kein Wald entstehen, damit die Fassung vor eindringendem Wurzelwerk geschützt ist.
- 2 Als Voraussetzung für die Nutzung durch intensive Rebkultur müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.
- 3 Eine Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen sind ausgeschlossen. Der Gebrauch von Planiermaschinen ist ausgeschlossen.  
Umbrucharbeiten und Umpflanzungen von Reben unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde.
- 4 Die Art. 3, 6 und 7 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind zu berücksichtigen:
  - Art. 3 Sorgfaltspflicht (GSchG)
  - Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
  - Art. 6 Grundsatz (GSchG)
  - Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
  - Art. 7 Abwasserbeseitigung (GSchG)

- Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit der Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
- 5** Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
- Die im Boden vorhandenen Nährstoffe, der Bedarf der Pflanzen und der standortgerechte Wiesenbestand (Düngungsrichtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt sind zu befolgen).
  - Die topographischen und physikalischen Bodenverhältnisse sowie die Witterung (kein Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen).
  - Die Verteilung auf die Ausbringflächen hat dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen.
  - Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff auch aufnehmen können.
- 6** Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel werden von der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4 geregelt.
- Generell ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten: auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, auf Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Schienen.
- Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten und Rebbauern die Ergänzungen mit.
- Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.
- Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:
- Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol, Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyl, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),
- enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.
- Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass diese Mittel nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Walderhaltung unerlässlich sind. Insbesondere dürfen sie in der Schutzone S2 nicht benutzt werden.
- 7** Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

**Art. 3.01.300 Abwasseranlagen**

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
Generell	-	-	-
Sickerschächte für häusliche Abwässer	-	-	-
Güllegruben und -leitungen, Überflur-Gülletanks	-	-	-

**Art. 3.01.400 Verkehrsanlagen**

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ <sup>8,9</sup>	+ <sup>8,9</sup>

**Anmerkungen:**

- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und für die Wasserversorgung.
- 9 Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

**Art. 3.01.500 Autoabstellplätze**

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
• Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+

**Art. 3.01.600 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten**

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
Lagerung von Pflanzenschutzmittel	-	-	+
Wärmepumpen	-	-	-
Erdsonden	-	-	-

Der Klasse 1 sind Flüssigkeiten zugeordnet, die in der Regel schon in kleinen Mengen die Gewässer gefährden, der Klasse 2 sind solche zugeordnet, von denen es in der Regel grössere Mengen braucht, um die Gewässer zu gefährden.

**Teil 4: Anhang****4.01.000 Eidgenössische Gesetzesgrundlagen**

- 4.01.001 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und Änderung vom 18. März 1994 [SR 814.20]
- 4.01.002 Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 10. Juni 1972 und Änderungen vom 16. September 1992 und 27. Oktober 1993 [SR 814.201]
- 4.01.003 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 und Änderung vom 27. Oktober 1993 [SR 814.226.21]
- 4.01.004 Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 21. Juni 1990 [SR 814.226.211]
- 4.01.005 Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 und Änderung vom 27. Oktober 1993 [SR 814.225.21]
- 4.01.006 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986, und Änderung vom 16. September 1992 [SR 814.013]
- 4.01.007 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 [SR 814.015]
- 4.01.008 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985 [SR 741.621]
- 4.01.009 Verordnung über die Gewässerschutzzonenkarten vom 22. Oktober 1981 [SR 814.226.212.3]
- 4.01.010 Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung, LMV) vom 26. Mai 1936 und Änderung vom 9. April 1975 [SR 817.02]
- 4.01.011 Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 30. November 1992 [SR 921.01]
- 4.01.012 Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 [SR 910.01]

**4.02.000 Kantonale Gesetzesgrundlagen**

- 4.02.001 Reglement vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -Arealen.
- 4.02.002 Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung [SR/VS 651]
- 4.02.003 Beschluss vom 10. April 1964 betreffend den Betrieb von Steinbrüchen [SR/VS 661]
- 4.02.004 Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen [SR/VS 676]
- 4.02.005 Beschluss vom 7. Januar 1981 betreffend die Grundwasserschutzareale [SR/VS 652]
- 4.02.006 Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [SR/VS 1183]

4.02.006 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, Gdéc 1970 [SR/VS 351]

**4.03.000 Weitere Dokumente und Richtlinien**

4.03.001 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, BUWAL, Oktober 1987, teilrevidierte Auflage 1982

4.03.002 Kantonale Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Kanton Wallis, Departement für Umwelt- und Raumplanung, Dienststelle für Umweltschutz, Juni 1995

4.03.003 Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), BUWAL/ BLW, Juli 1994

4.03.004 Direktiven für das Studium, die Erstellung und Nutzung von Quellfassungen, 1968, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

4.03.005 Wegleitung zur Wärmenutzung des Wassers und Bodens, BUWAL, April 1982

4.03.006 Kantonaler Richtplan : Koordinationsblätter G.1 (Wasserbewirtschaftung), G.6 (Trinkwasserversorgung), G.7 (Konflikte mit Gewässerschutzzonen)

4.03.007 Hinweise für die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum, August 1989. Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 107 (BUWAL)

4.03.008 Schweizer Lebensmittelhandbuch, März 1991

4.03.009 Der Zuströmbereich als Element eines zeitgemässen Grundwasserschutzes, Hoehn E., Blau R.V., Kanz W., Leuenberger H., Matousek F., Zumstein J. - Sonderdruck Nr. 1307 aus GWA 3/94 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich

4.03.010 Grundlagenkarten zur Dokumentation und Beurteilung von Naturgefahren, Symbolbaukasten, Kienholz H., Krummenacher B., Entwurf 25.02.94

4.03.011 Muster Schutzzonenreglement. - Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern, 1992

**4.04.000 Informationsstellen und Publikationen**

Informationsstellen und Publikationen betreffend den Einsatz von künstlichen Dünger und Pflanzenschutzmittel:

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb durch EDMZ).
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld-Bern, 1987.
- Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988.

- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
  - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
  - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenanbau, Zürich,
  - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
  - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
  - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend "chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen für das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.